

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der TierSchVerV des BMEL

Kernforderungen

- Die Aufnahme des § 28a in die TierSchVerV wird die Rechtssicherheit für die tierexperimentell tätigen Einrichtungen verbessern.
- In der TierSchVerV fehlen jedoch ausdrückliche Vorgaben, wie der Entscheidungsprozess dokumentiert werden soll.
- Ansatz im Verordnungsentwurf ggf. unpraktikabel.

Einleitung

Der Begriff des vernünftigen Grundes für die Tötung von Tieren gehört zu den schwierigsten und zugleich am meisten diskutierten Problemen des deutschen Tierschutzrechts. Daher begrüßen VCI und vfa den Referentenentwurf zur Novellierung der TierSchVerV. Durch die Aufnahme des § 28a in den Text der Verordnung wird für die tierexperimentell tätigen Einrichtungen und zuständigen Behörden erstmals eine Regelung in der wichtigen Frage zum Umgang mit Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet wurden, nicht aber wie vorgesehen verwendet werden können, geschaffen.

Diese Regelung wird dazu beitragen, künftig mehr Rechtssicherheit für die tierexperimentell tätigen Einrichtungen zu schaffen. Die Neuregelung wird helfen die Risiken zu reduzieren, dass Wissenschaftler/innen und Verantwortliche in dieser praktisch sehr wichtigen Frage durch Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Gefahr laufen, strafrechtlich belangt zu werden, deutlich. Die im § 28a formulierte Änderung ist damit für die Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland von hoher Bedeutung.

Um die Neuregelung aber auch praktikabel auszugestalten, wären aus Sicht von VCI und vfa aber einige Ergänzungen und Klarstellungen sachgerecht:

- In der Begründung wird indirekt auf eine sogenannte „Kaskadenregelung“ zur Entscheidung über den „vernünftigen Grund“ verwiesen, aber im Verordnungstext gibt es keine Ausführungen dazu, was genau als kaskadenkonformes Vorgehen gefordert wird und wie es zu dokumentieren ist.
- Eine weitere Klarstellung in Satz 1 des § 28a ist wünschenswert.
- Der Ansatz im Verordnungsentwurf ist ggf. unpraktikabel. Die Entscheidung darüber, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt, sollte die Versuchsleitung treffen, weil bei ihr Zuchtplanung, Versuchsplanung und Versuchsdurchführung zusammenlaufen.

Diese Aspekte sollten im § 28a bzw. der zugehörigen Begründung angegangen werden, um eine umfassende Rechtssicherheit und eine einheitliche Regelung in ganz Deutschland sicherzustellen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine zeitnahe Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG dringend notwendig erscheint. Die aktuelle Version stammt aus dem Jahr 2000 und führt auf Grund der Weiterentwicklung des Tierschutzrechts und des wissenschaftlichen Fortschritts regelmäßig zu Unsicherheit bei Behörden und Wissenschaft. Sie ist somit dringend aktualisierungsbedürftig.

Alle übrigen die §§ 33 und 36 sowie die Anlage 2 betreffenden Änderungen bzw. Anpassungen des Referentenentwurfs zur neuen TierSchVersV stellen entweder Korrekturen oder sinnvolle Ergänzungen dar oder dienen der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU und werden begrüßt.

Zu § 28a Abs. 1 Verfahren bei nicht verwendeten Tieren

Neuregelung

Die Aufnahme des § 28a in die TierSchVersV definiert einen „vernünftigen Grund“, wenn ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch gezüchtet wurde, aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftlich begründete Verwendung findet und getötet werden kann.

Kommentierung

Eine Präzisierung des § 28a sollte aus unserer Sicht im ersten Satz noch vorgenommen werden. Die Formulierung im Referentenentwurf des § 28a, Satz 1 lautet:

„Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch gezüchtet wurde, ...“

Diese Formulierung lässt die Interpretation zu, dass der §28a lediglich Tiere umfasst, die zur Verwendung im Sinne des § 7a TierSchG, nicht aber auch Tiere, die zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, wie zum Beispiel im Sinne des § 4 TSchG gezüchtet wurden. Aus diesem Grund sollte die Formulierung in § 28a Satz 1 TierSchVersV (Ref-E) wie folgt ergänzt werden:

„Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurde, ...“

Diese ergänzte Formulierung soll eine umfassendere Rechtssicherheit für Behörden und Wissenschaft gewährleisten.

Unpraktikabel ist weiterhin der Ansatz im vorliegenden Referentenentwurf, dass ein Tierarzt (oder eine andere Person) darüber entscheiden soll, ob ein vernünftiger Grund zum Töten der Tiere vorliegt. Er muss dabei die Anforderungen des § 28a TierSchVersV (Ref-E) sicherstellen. Die benannten Personen müssten immer für eine Einzelfallentscheidung recherchieren, um sicherstellen zu können, dass ein vernünftiger Grund vorliegt. Wir sehen das Problem, dass Tierärztinnen und Tierärzte dafür nicht die geeigneten Personen in den Einrichtungen sind.

Aus unserer Sicht sollte diese Entscheidung in der Verantwortung der Versuchsleitung liegen. Die Entscheidung, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt, kann und muss die Versuchsleitung treffen, denn Zuchtplanung, Versuchsplanung, Versuchsdurchführung werden dort gebündelt. Tierärztinnen und Tierärzte haben ggf. schon resourcentechnisch Probleme, diese Einzelfallentscheidungen immer zu treffen. Es ist daher fraglich, ob der Ansatz im Verordnungsentwurf so praktikabel und sachgerecht ist. Die Entscheidung darüber, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt, sollte die Versuchsleitung (verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens) ggf. auch in Abstimmung mit einem Tierschutzbeauftragten oder einer anderen sachkundigen Person treffen. Die im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme vorgeschlagene Formulierung könnte daher auch ausschließlich auf die Versuchsleitung abgestellt werden.

Dies wäre ein praktikablerer Ansatz für die Tierversuchs- bzw. Zuchteinrichtungen und aus diesem Grund sollte der Satz 1 des § 28a TierSchVersV (Ref-E) angepasst werden:

„(1) Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurde, aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, entscheidet der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens darüber, ob das Wirbeltier oder der Kopffüßer am Leben bleiben oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden soll. ...“

Zudem wird in der Begründung indirekt auf eine sogenannte „Kaskadenregelung“ zur Entscheidung über den „vernünftigen Grund“ verwiesen, aber im Verordnungstext gibt es keine Ausführungen dazu, was genau als kaskadenkonformes Vorgehen gefordert wird und wie es zu dokumentieren ist. Da die für die Überwachung des Tierversuchswesens zuständigen Regierungspräsidien und lokalen Behörden nach Erfahrung unserer Mitgliedsfirmen schon heute sehr unterschiedlich vorgehen, steht zu befürchten, dass sie – wenn sie ohne weitere Anleitung bleiben – auch im Fall der Kaskaden zu sehr diversen Interpretationen hinsichtlich Umsetzung und Kontrolle kommen.

Daher wäre es besser für alle Beteiligten, in der Verordnung ausdrücklich zu formulieren, um welche Anforderungen es geht und wie der Prozess dokumentiert werden soll. Dies sollte im Text der Verordnung oder zumindest in der Begründung erfolgen.

Empfehlung

VCI und vfa schlagen folgende Klarstellungen und Ergänzungen vor:

- Ergänzte Formulierung in § 28a Abs. 1 Satz 1 TierSchVersV (Ref-E) sollte eine umfassende Rechtssicherheit herstellen und die Praktikabilität der neuen Vorgaben im Alltag gewährleisten.
- Daher sollte die Formulierung in Satz 1 des § 28a TierSchVersV auf den „verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens“ abgestellt werden.
- Im Text oder zumindest in der Begründung sollte klargestellt werden, wie ein kaskadenkonformes Vorgehen zu dokumentieren ist. Die soll eine einheitliche Handhabung in ganz Deutschland sicherstellen.

Kontakt

Verband forschender Arzneimittelhersteller (vfa)

Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Telefon +49 30 206 04–0
info@vfa.de

Der vfa ist registrierter Interessenvertreter gemäß LobbyRG (Registernummer R000762) und beachtet die Grundsätze integrier Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Mainzer Landstraße 55,
60329 Frankfurt/Main
Telefon +49 69 2556-0
vci@vci.de

Der VCI ist registrierter Interessenvertreter gemäß LobbyRG (Registernummer R000476) und beachtet die Grundsätze integrier Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.